

nichtamtliche
L e s e f a s s u n g d e r

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf**
in der Fassung vom 12.03.2021 an geltenden Fassung

unter Berücksichtigung

1. der am 01.02.2016 in Kraft getretenen **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf vom 21.12.2015** (Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Nr. 1 des Jahrgangs 2016 vom Ausgabetag 09.01.2016),
2. der am 01.01.2018 in Kraft getretenen **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf vom 15.06.2018** (Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Nr. 7 des Jahrgangs 2018 vom Ausgabetag 07.07.2018) und
3. der am 07.02.2021 in Kraft getretenen **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf vom 12.01.2021** (Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Nr. 2 des Jahrgangs 2021 vom Ausgabetag 06.02.2021).
4. der am 04.04.2021 in Kraft getretenen **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf vom 12.03.2021** (Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Nr. 4 des Jahrgangs 2021 vom Ausgabetag 03.04.2021).

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 3

Elternbeitragsschuldner

- (1) Schuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 4 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 6, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung, z.B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (z.B. an Klausurtagen).
- (3) Der Elternbeitrag ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes zur Betreuung in eine Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf nach dem 10. Tag eines Kalendermonats, dann ist der Elternbeitragsmonatsbetrag am 10. Tag nach der Aufnahme des Kindes zur Betreuung

fällig und ebenso an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (5) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mindestens einen vollen Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Hierbei gilt für die Antragstellung eine Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Beendigung der Erkrankung. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 6

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten 24 Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 7

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich
 - a) nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) nach dem vereinbarten Betreuungsumfang
 - halbtags, max. 6 Stunden bis 12:00 Uhr
 - ganztags
 - c) nach dem Alter des Kindes.Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

- (2) Die Höhe des Elternbeitrages je betreuten Kindes in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Staffelung für Kinder vom 3. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr						
Kosten- deckungsgrad	1. Kind der Familie		2. Kind der Familie		3. & 4. Kind der Familie	
	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags
28%	195,00 €	136,00 €	165,00 €	115,00 €	146,00 €	102,00 €
Staffelung für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt						
Kosten- deckungsgrad	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags
	28%	117,00 €	81,00 €	99,00 €	69,00 €	87,00 €

- (3) Für das fünfte und jedes weitere Kind einer Familie werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindereinrichtung nicht abgeholt, kann pro angefangene Stunde 30,00 € zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.
- (5) Für Gastkinder richten sich die Elternbeiträge nach § 7 Abs. 2 und 3 dieser Satzung. Bei tageweiser Betreuung in einem Monat können diese Elternbeiträge als Tagessätze (Monatsbeitrag : 20 Tage x Anwesenheitstage) errichtet werden.
- (6) Gastkinder sind Kinder, auch mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, deren Betreuung im Rahmen der Möglichkeiten und freien Kapazitäten in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf in der Regel 6 Wochen nicht überschreitet.
- (7) Spielkinder sind Kinder, die im Rahmen der Möglichkeiten und freien Kapazitäten im Einzelfall bis zu 3 Stunden und außerhalb der Ruhezeiten von 12:00 bis 14:00 Uhr betreut werden. Spielkindstunden werden mit 2,00 € pro Stunde berechnet.
- (8) Der Elternbeitrag nach Tabelle 2 ist ab dem Monat zu zahlen, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.
- (9) Für den Zeitraum der Eingewöhnung in die jeweilige Kindertageseinrichtung werden 25 % der Elternbeiträge nach § 7 Abs. 2 erhoben.

§ 8

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist durch geeignete Unterlagen (Meldebescheinigung, Geburtsurkunden) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von einer Woche nach der Anmeldung des Kindes erbracht, können die Gebühren in Höhe des ersten Kindes festgesetzt werden, unter der Annahme, dass nur ein Kind in der Familie lebt.
- (3) Änderungen in der Zahl der in einer Familie lebenden Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind bei der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 9

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(Inkrafttreten / Außerkrafttreten)